

# **Interne Verfahrensregelung zur Verleihung der Würde der außerplanmäßigen Professur an der Charité - Universitätsmedizin Berlin**

---

## **Präambel**

Diese Verfahrensregelung ergänzt die Ordnung zur Verleihung der Würde einer außerplanmäßigen (apl.) Professur an der Charité - Universitätsmedizin Berlin (Charité). Sie regelt insbesondere das eigentliche Verfahren der Begutachtung mit dem Ziel einer Würdigung durch die apl.-Kommission, inwieweit der Bewerber / die Bewerberin hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre erbracht hat und seine / ihre Ernennung im Interesse der Charité wäre (vgl. § 2 der Ordnung).

## **1. Gültigkeit**

Diese Verfahrensregelung wird durch den Fakultätsrat verabschiedet und regelt die Festlegungen der zu diesem Zeitpunkt gültigen Ordnung.

## **2. Begutachtungsprozess**

Bei formaler Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen des Bewerbers / der Bewerberin leitet die apl.-Kommission das Begutachtungsverfahren ein. Dieses besteht aus drei Abschnitten:

- (i) Es wird geprüft, ob der Bewerber / die Bewerberin in den Bereichen Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung Leistungen vorweisen kann, die den in den Nrn. 3-5 genannten Anforderungen mindestens entsprechen.
- (ii) Nur wenn die in den Nrn. 3-5 genannten Mindestleistungen erfüllt sind, wird das Verfahren fortgesetzt. Über die Mindestleistungen hinaus müssen hervorragende weitere Leistungen (siehe Nr. 6) nachgewiesen werden. Die apl.-Kommission begutachtet neben den Mindestleistungen auch die in Nr. 6 genannten weiteren Leistungen und bewertet dann die Leistung des Bewerbers / der Bewerberin in ihrer Gesamtheit.
- (iii) Bei positiver Einschätzung werden – wie in § 4 der Ordnung ausgeführt – externe Gutachten eingeholt, die zusammen mit der Bewertung der Gesamtleistungen zu einer Empfehlung der apl.-Kommission an den Fakultätsrat führen. Dem Fakultätsrat werden der Antrag des Bewerbers / der Bewerberin, die externen Gutachten, die Stellungnahmen der Forschungs-, Ausbildungs- und/oder Nachwuchskommission (sofern eingeholt) und des Fachvertreters / der Fachvertreterin sowie eine schriftliche Würdigung des Bewerbers / der Bewerberin durch die apl.-Kommission vorgelegt.

Die Vorsitzenden der Forschungskommission, Nachwuchskommission und Ausbildungskommission werden durch die Geschäftsstelle der apl.-Kommission in gleicher Weise über laufende Verfahren und deren Stand informiert. Eine erweiterte Einsicht in die Unterlagen ist den Mitgliedern der genannten Kommissionen auf Nachfrage zu ermöglichen.\*)

\*) lt. Fakultätsratsbeschluss vom 08.05.2017

### 3. Mindestleistungen im Bereich Forschung

Für eine Fortsetzung des Verfahrens sind folgende Leistungen im Bereich Forschung, die nach der Habilitation erbracht wurden, mindestens erforderlich:

(i) Publikationen

Mindestens fünf Original-Publikationen als Erst- oder Letztautor/in in anerkannten nationalen oder internationalen Zeitschriften mit Gutachtersystem („peer-review“), die im Ranking in die I. oder II. Quartile ihres Fachgebietes eingeordnet sind, oder mindestens zwei solcher Original-Publikationen, die im Top-10%-NIH-Perzentil (Relative Citation Ratio der National Institutes of Health, <https://icite.od.nih.gov/>) liegen. Originalarbeiten in Koautor(inn)enschaft, Bücher/Buchbeiträge, Editorials, *Letters to the Editor*, Fallberichte, Übersichtsarbeiten werden hier nicht angerechnet, sondern im weiteren Verfahren bewertet (siehe Nr. 6).

(ii) Drittmittel

Einwerbung mindestens eines kompetitiv begutachteten Forschungsprojekts (in der Regel durch die öffentliche Hand oder Stiftungen gefördert und mit Personalausstattung oder für eine personelle Ausstattung in der Höhe ausreichenden Mitteln versehen\*) als verantwortliche/r Projektleiter/in. Über die Anrechenbarkeit des Forschungsprojekts als Mindestleistung entscheidet die apl.-Kommission.

### 4. Mindestleistungen im Bereich Lehre

Für eine Fortsetzung des Verfahrens nach Nr. 2 müssen in der Lehre mindestens folgende, nach der Habilitation erbrachte Mindestlehrleistungen erreicht werden:

(i) Lehrumfang

Mindestens 200 Lehrstunden nachgewiesener und nachprüfbarer Lehre in strukturierten Angeboten, die in der Regel mehrheitlich an der Charité geleistet worden sind. Art und Umfang der Lehre müssen gesondert und detailliert aufgeführt und von dem verantwortlichen Fachvertreter / der verantwortlichen Fachvertreterin bestätigt sein.

(ii) Lehrevaluationen

Vorlage von mindestens drei personalisierten Lehrevaluationen mit mindestens guter Bewertung.

Das Prodekanat für Studium und Lehre legt fest, welche Lehrleistungen grundsätzlich anerkannt und somit auf die Mindest- sowie darüber hinausgehenden Lehrleistungen angerechnet werden können. Die individuelle Prüfung obliegt der apl.-Kommission.

\*) lt. Fakultätsratsbeschluss vom 08.05.2017

## 5. Mindestleistungen im Bereich Nachwuchsförderung

### Betreuung von Abschlussarbeiten

- a) vier abgeschlossene Promotionen oder
- b) drei abgeschlossene Promotionen und zwei abgeschlossene Diplomarbeiten/  
Masterarbeiten oder
- c) zwei abgeschlossene Promotionen und vier Diplom-/Masterarbeiten

Alle Arbeiten müssen durch eine Urkunde oder offizielle Bestätigungen durch die Dekanate nachgewiesen werden. Die Betreuung der Arbeiten muss dem Antragsteller / der Antragstellerin eindeutig und namentlich zuzuordnen sein; die Arbeiten können auch außerhalb der Charité angefertigt worden sein.

## 6. Würdigung weiterer Leistungen

Zusätzlich zu den Mindestleistungen sind weitere Leistungen erforderlich, die auf der Grundlage von § 2 (5) der apl.-Ordnung bewertet werden.

- a) Forschung: Gesamtheit der Publikationen und eingeworbenen Drittmittel sowie Belege der wissenschaftlichen Anerkennung (Preise, Patente, Herausgeberschaft wissenschaftlicher Fachzeitschriften, Erstellung fachlicher Leitlinien, Kongresspräsidentschaften, auswärtige Rufe und Listenplätze etc.)
- b) Lehre: Gesamtheit der Lehrleistung (Lehrumfang, Curriculumsentwicklung, Preise, etc.) sowie die Lehrqualität (Evaluation).
- c) Nachwuchsförderung: Gesamtheit der Betreuung von Abschlussarbeiten, weitere Aktivitäten in der Nachwuchsförderung (z. B. Mentoring).

Diese weiteren Leistungen sind durch die apl.-Kommission in der Zusammenschau zu bewerten, wobei die weiteren Leistungen in mindestens zwei der drei Bereiche deutlich über den in Nrn. 3-5 definierten Mindestanforderungen liegen müssen.

In Würdigung der Mindestleistungen und weiteren Leistungen entscheidet die apl.-Kommission über das weitere Vorgehen. Bewertet die apl.-Kommission alle Leistungen unter Einbeziehung der externen Gutachten und der internen Stellungnahmen positiv, wird dem Fakultätsrat empfohlen, dem Antrag auf Verleihung der Würde einer außerplanmäßigen Professur zu entsprechen und die Zustimmung des Medizinsenats und der zuständigen Senatsverwaltung einzuholen.

Berlin, 27. Juni 2017